

Geschäftsordnung

der Seniorengemeinschaft

Generationen Hand in Hand

im Kooperationsraum Vier-Städte-Dreieck
westlicher Landkreis Neustadt an der Waldnaab



Die Mitgliederversammlung der Seniorengemeinschaft „Generationen Hand in Hand (GeHiH e.V.)“, in der Kooperationsgemeinschaft Vier-Städte-Dreieck, westlicher Landkreis Neustadt an der Waldnaab, beschließt folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung: Die in der Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen ebenso weibliche Vertreter mit ein.

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Es werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich Mitglieder und Gäste eintragen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen.

§ 2 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, der die Wahlen vorbereitet und durchführt. Der Wahlausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, sich ergebende Fragen.
2. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Der Wahlleiter leitet die Versammlung. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer und der Schriftführer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so können sich die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl stellen. Alle übrigen Kandidaten scheiden aus. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

4. Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 3 Grundsätze für den Hilfesuchenden

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er unterstützt Personen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind, sei es aufgrund des Alters oder des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes. Der Verein fördert, begleitet, initiiert und ergänzt das Leistungsangebot bereits bestehender Einrichtungen der Altenhilfe. Die Hilfe kann von den/der Hilfebedürftigen selbst oder einer vertrauten Person beantragt werden. Der Bürodienst wird von hauptamtlichen Personen geleistet die für den reibungslosen Ablauf der Verwaltung, der Einsätze und der Organisation von Treffen verantwortlich sind.
2. Das örtliche Angebot des Vereins wird von den freiwilligen Mitarbeitern mit ihren Kompetenzen und Tätigkeitsschwerpunkten geprägt. Der Verein ist bemüht möglichst viele Helfer mit unterschiedlichsten Kompetenzen für die ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen.
3. Das Mitglied sollte, auch aus eigenem Interesse, Art, Zeitpunkt und Dauer der benötigten Leistung der Verwaltung frühzeitig mitteilen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die für den speziellen Auftrag bestens geeignete Person die Hilfeleistung wahrnehmen kann. Die Auftragserteilung ist schriftlich, telefonisch oder auch per E-Mail möglich. Die Verwaltung bestätigt den Eingang des Hilfeersuchens und dokumentiert den Ablauf.
4. Für eine Stunde der Hilfe wird das Konto des Hilfesuchenden mit 8 Euro, eine halbe Stunde mit 4 Euro belastet. Die erbrachte Hilfeleistung wird monatlich vom Konto des Hilfesuchenden abgebucht.
5. Fahrten zum Arzt oder Krankenhaus, die von der Krankenkasse oder sonstigen Leistungsträgern vergütet werden, müssen der Verwaltung angezeigt werden. Der Hilfeempfänger verpflichtet sich, dass er die Hilfeleistung des Vereins nicht zur Gewinnerzielung nutzt. Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 4 Grundsätze für den Helfenden

1. Jedes Mitglied entscheidet selbst, welche Art und in welchem Umfang an Hilfe es leisten will. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Der Helfer wird im Namen und Auftrag des Vereins tätig. Der Verein übernimmt keine Verpflichtung die helfende Person in einem bestimmten Umfang als Helfer einzusetzen.

2. Alle Informationen aus dem privaten Bereich des Hilfesuchenden sind streng vertraulich. Die Annahme von Sachgeschenken im Wert von mehr als 10 Euro ist untersagt.

§ 5 Aufwandschädigung für die Hilfeleistung

1. Die Hilfe leistende Person erhält eine Aufwandschädigung von 6 Euro pro Stunde, der Hilfeempfänger bezahlt 8 Euro. Die Differenz verbleibt beim Verein. Diese Einnahmen werden für den Versicherungsschutz des Helfenden sowie für die Kosten der Verwaltung verwendet.
2. Die Fahrzeiten zum Hilfesuchenden und zurück werden grundsätzlich nicht bezahlt. Die Wartezeit beim Arztbesuch oder beim Einkaufen ist zu entgelten.
3. Dem Helfende werden die Kosten erstattet, die für die erbrachte Dienstleistung zwingend notwendig war. Dazu gehört die Fahrkostenpauschale oder der Fahrschein des öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Benutzung eines Personenkraftwagens werden pro gefahrenen Kilometer 0,25 Euro erstattet. Die Fahrt zur Wohnung des Hilfesuchenden wird nicht in Rechnung gestellt. Die Fahrtkosten sind vom Hilfesuchenden in bar zu bezahlen.
4. Eintrittsgelder und Gebühren für den Helfer sind direkt vor Ort zu erstatten.

§ 6 Abrechnung der Hilfeleistung

1. Nach Abschluss der Hilfeleistung füllt der Helfer den Leistungsbogen aus, der Hilfesuchende unterschreibt die abgerechnete Zeit. Der Helfende übermittelt den Leistungsbogen möglichst umgehend an die Verwaltung.
2. Das Entgelt für die erbrachten Stunden an Hilfe wird spätestens zum übernächsten Kalendermonat auf das vom Helfenden angegebene Konto überwiesen. Berücksichtigt werden hierbei nur die Leistungsbögen, die spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Abrechnungszeitraumes in der Verwaltung eingegangen sind.
3. Der Höchstbetrag für die jährliche Leistungsauszahlung beträgt 3.300 Euro (Übungsleiterpauschale).

§ 7 Versicherungen

Der Verein schließt folgende Versicherungen für seine helfenden Mitglieder ab: Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung bei Schadensfällen der Mitglieder untereinander, Vollkasko bei Schäden am Fahrzeug, Verlustausgleich bei Schadenfreiheitsrabatt.

§ 8 Guthabenkonto

1. Ein Grundgedanke der Seniorengemeinschaft ist es in der aktiven Zeit als Helfender ein Zeitguthaben für den Bedarfsfall anzusparen, um es dann einzulösen, wenn er selbst bei Krankheit oder Alter Hilfe benötigt.
2. Wer sich für das Modell des Ansparens entscheidet, bekommt auf Anfrage einen aktuellen Kontoauszug, auf dem der Kontostand seines Guthabens aufgelistet ist. Die angesparten Stunden sind vor Geldentwertung geschützt.
3. Beim Tod eines Mitglieds wird das Guthabenkonto an die Person übertragen oder ausbezahlt, die vom Mitglied bei der Kontoeröffnung konkret benannt worden ist. Ist kein Empfänger benannt, verbleibt das Guthaben bei der Seniorengemeinschaft „Generationen Hand in Hand“.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt pro Person 30 Euro, bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften 45 Euro. Der Beitrag wird erstmals bei der Aufnahme der Mitgliedschaft abgebucht und fortlaufend im Februar eines jeden Geschäftsjahres. Bei Eintritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben, bei Eintritt im zweiten der halbe Jahresbeitrag.
2. Institutionen und Körperschaften können Mitglied werden. Als Jahreseitrag werden 50 Euro erhoben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.



Karl Lorenz
1. Vorsitzender



Dieter Klein
2. Vorsitzender

Eschenbach, den 08.01.2026